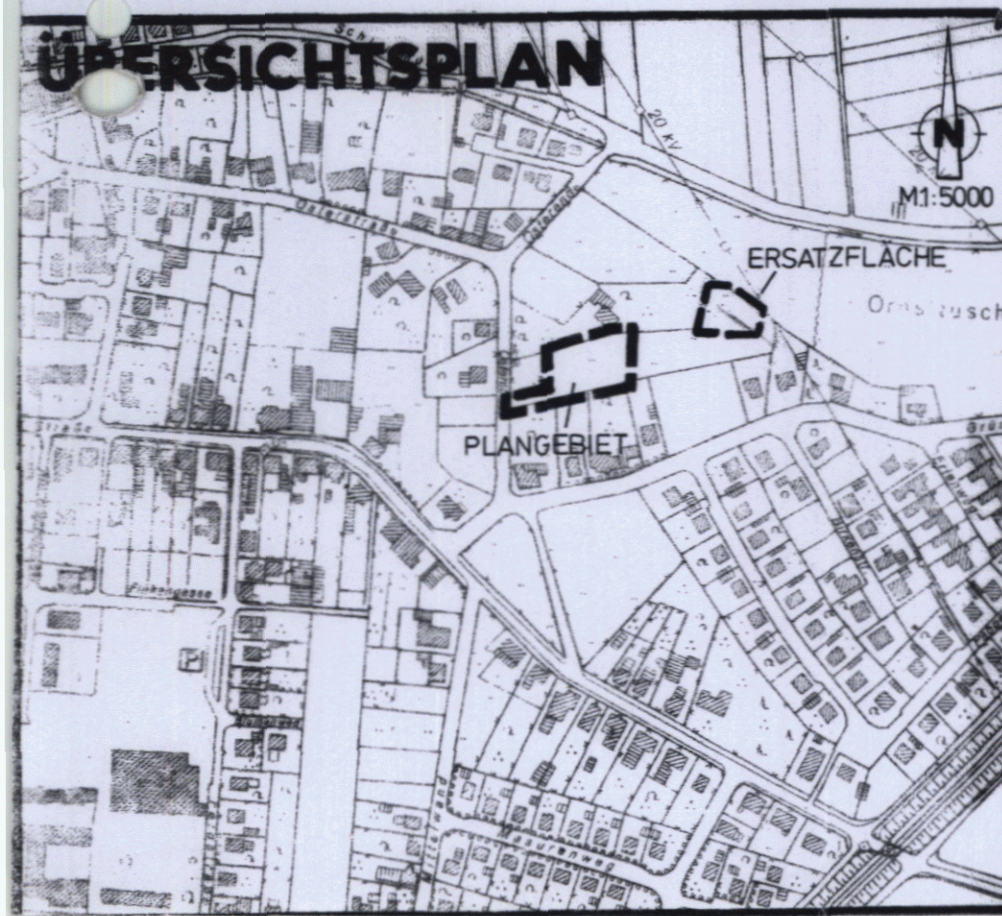
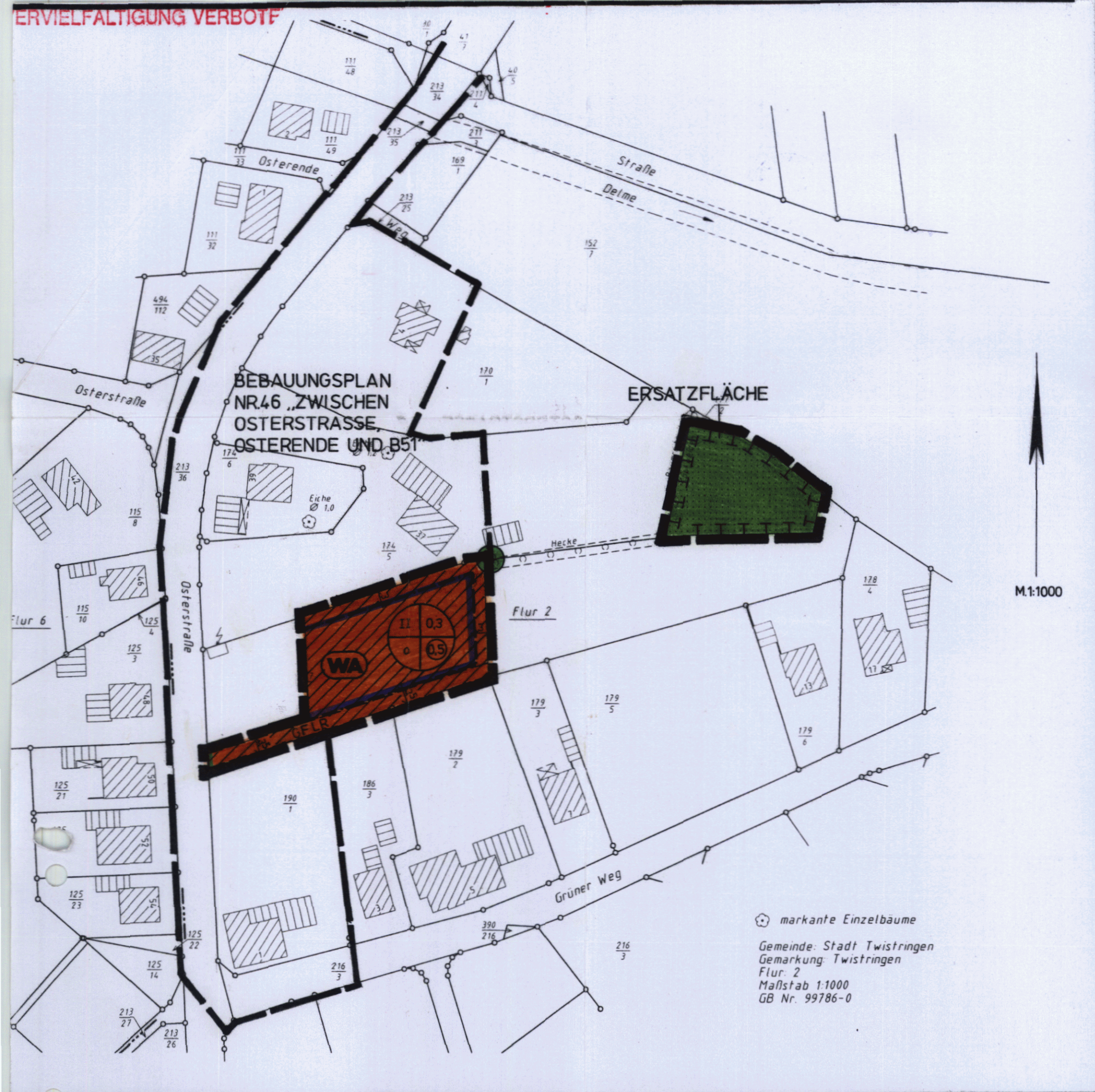




Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.02.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den20

Vermessungsbüro
Buschmann & Kamphausen

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG.

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/46 A) „ZW. OSTERSTRASSE, OSTERENDE UND DER B 51“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.2001

[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/46) „ZWISCHEN OSTERSTASSE, OSTERENDE UND B 51“ FÜR DEN ERFASTEN TEILBEREICH DIESER PLANES AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 3
2 4

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,
ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
— BAUGRENZE
— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

— GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

— UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.
GEM. § 9 (1) 20 BAUGB

● BAUM ZU ERHALTEN GEM. § 9 (1) 25 B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ERSATZFLÄCHE
— GFLR
— GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

DER VA DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.09.2000 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/46 A) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 15.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.2001

[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER VA DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.03.2001 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.03.2001 BIS 26.04.2001 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.2001

[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IM VA AM 31.05.2001 IN SEINER SITZUNG AM 21.06.2001 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.06.2001

[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BAUGB AM 18.07.2001 IM AMTSBLATT NR. 15 FÜR DEN REG.- BEZ. HANNOVER BEKANNTGEMACHT UND RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 28.11.2001

[Signature]
BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN

[Signature]
BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN

[Signature]
BÜRGERMEISTER

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/46 A)

„ZWISCHEN OSTERSTRASSE, OSTERENDE UND B 51“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULANLAGE
49078 OSNABRÜCK - NORDBURGER STR. 16 - TEL. 65096/67

BEARBEITET: 10.02.2000
GEÄNDERT : 03.07.2000
GRÖSSE : 415 / 670